

Antragsformular für die Förderung der Niederlassung von Hausärzten im ländlichen Raum

Ein Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (StMUG)

Hinweise zum Ausfüllen

- Füllen Sie bitte das Antragsformular am Computer in den vorgesehenen Feldern vollständig aus.
- Senden Sie das ausgefüllte Formular als Mail-Anhang vorab mit einem eindeutigen Datennamen in folgender Form: YYYY-MM-DD_Niederlassung_Nachname_Vorname an: BayGA@lgl.bayern.de
- Drucken Sie bitte zusätzlich das ausgefüllte Formular aus und senden Sie dieses mit dem vom Antragsteller unterschriebenen Erklärungen A, B, C, D sowie mit allen sonstigen Anlagen an:

Bayerische Gesundheitsagentur am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Ihr Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn die formalen Anforderungen erfüllt sind. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Sven Schuckelbauer, Bayerische Gesundheitsagentur, Tel. 09131-6808-5111, E-Mail sven.schuckelbauer@lgl.bayern.de.

Hinweis: Alle Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Form verwendet.



AufbruchBayern 

www.aufbruch.bayern.de

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit (StMUG)
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München
E-Mail: poststelle@stmug.bayern.de
Internet: www.stmug.bayern.de
Fotos: fotolia; Innen (Vorwort): StMUG

© StMUG, alle Rechte vorbehalten

gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird die Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Zukunftssichere ärztliche Versorgung im ländlichen Raum

Förderprogramme zum Erhalt und zur
Verbesserung der ärztlichen Versorgung



**Förderung der
Niederlassung von Hausärzten
im ländlichen Raum**

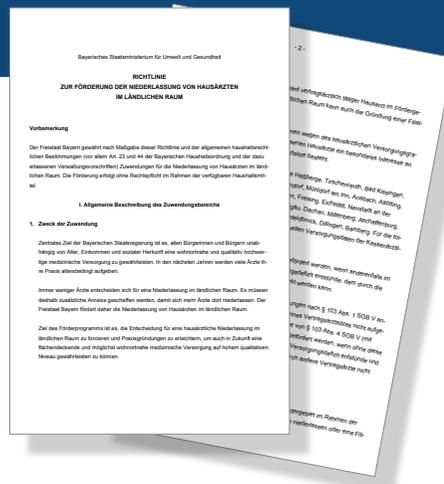
Die vollständigen Antragsunterlagen finden
Sie unter www.gesundheit.bayern.de und
www.lgl.bayern.de/bayga.

Ihren Antrag senden Sie bitte an die
*Bayerische Gesundheitsagentur am
Bayerischen Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit*

Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-5111
E-Mail: bayga@lgl.bayern.de
Internet: www.lgl.bayern.de/bayga

Die Durchführung des Förderprogramms erfolgt
durch die Bayerische Gesundheitsagentur.



Die medizinische Versorgung in Bayern ist ausgezeichnet. Damit dies angesichts einer älter werdenden Gesellschaft und des Strukturwandels im Gesundheitssystem so bleibt, hat die Bayerische Staatsregierung Förderprogramme zum Erhalt und zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung aufgelegt. Allein für das Jahr 2012 stehen 4,5 Millionen Euro zur Verfügung.

Hohe Priorität hat für uns der Erhalt der medizinischen Versorgung vor allem im ländlichen Raum. Immer mehr junge Ärztinnen und Ärzte entscheiden sich bewusst gegen eine Niederlassung auf dem Land. Deshalb gestaltet es sich immer schwieriger, freie Arztsitze nachzubestatten. Wir wollen dieser Entwicklung gegensteuern und mehr Ärztinnen und Ärzte für eine Tätigkeit außerhalb der größeren Städte gewinnen.

Daher unterstützen wir die Gründung oder Übernahme von Hausarztpraxen in Gebieten mit besonderem Nachwuchsbedarf, damit auch in Zukunft eine qualitativ hochwertige und flächendeckende medizinische Versorgung in allen Landesteilen erhalten bleibt. Unser Ziel ist ein weiterhin lebenswertes, strukturstarkes und zukunftsfähiges Bayern – mit diesem Förderprogramm tragen wir dazu bei.



Dr. Marcel Huber MdL
Bayerischer Staatsminister für
Umwelt und Gesundheit



Melanie Huml MdL
Staatssekretärin im
Bayerischen Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit

*Förderrichtlinie
des Bayerischen
Gesundheits-
ministeriums
vom 22.6.2012*

Ziel des Förderprogramms

Ziel ist, die Entscheidung für eine hausärztliche Niederlassung im ländlichen Raum zu forcieren und Praxisgründungen zu erleichtern, um auch in Zukunft eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe medizinische Versorgung auf qualitativ hohem Niveau gewährleisten zu können.

Wesentliche Voraussetzungen

- Niederlassung bzw. Filialbildung als ambulant vertragsärztlich tätiger Hausarzt im Fördergebiet (Einzelheiten dazu in der Förderrichtlinie) in einer Gemeinde mit höchstens 25 000 Einwohnern
- Übereinstimmung der Niederlassung bzw. Filialbildung mit der ärztlichen Bedarfsplanung und Vorliegen der zulassungsrechtlichen Entscheidung
- Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, die hausärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen

- Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, die Niederlassung bzw. Filialbildung für mindestens 60 Monate aufrechtzuerhalten und dort die hausärztliche Tätigkeit in diesem Zeitraum auch tatsächlich auszuüben (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Filialpraxis)
- Beginn mit der Niederlassung bzw. Filialbildung nicht vor Bewilligung

Höhe der Förderung

- 60.000 Euro
- Bei Gründung einer Filialpraxis 15.000 Euro

Näheres zu den Bedingungen der Förderung können Sie der Förderrichtlinie unter www.gesundheit.bayern.de entnehmen.

